

Mitarbeiterbeteiligungen Aktuelles aus der Rechtsprechung

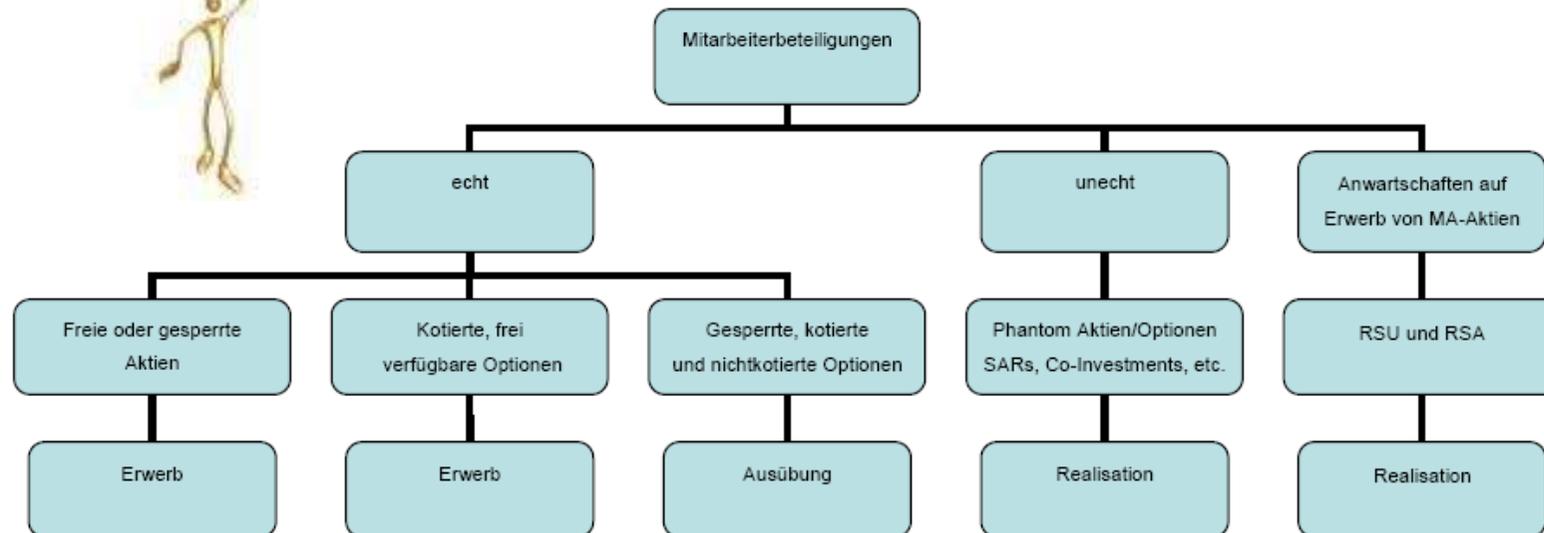
Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Hien Le
19.09.2012

Mitarbeiterbeteiligungen: VO zu Bescheinigungspflichten

Gerichtsentseide

- Direkte Steuern
 - BVG-Rentennachzahlung
 - Steuerdomizil von ledigen, unselbständig Erwerbenden
 - Aufsichtsrechtliche Einsprache nach § 161 Abs. 2 StG
 - Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben
- Sondersteuern
 - HStG: Steuerbefreiung
 - GGStG: Steueraufschub

Übersicht neue Regelung ab 1.1.2013

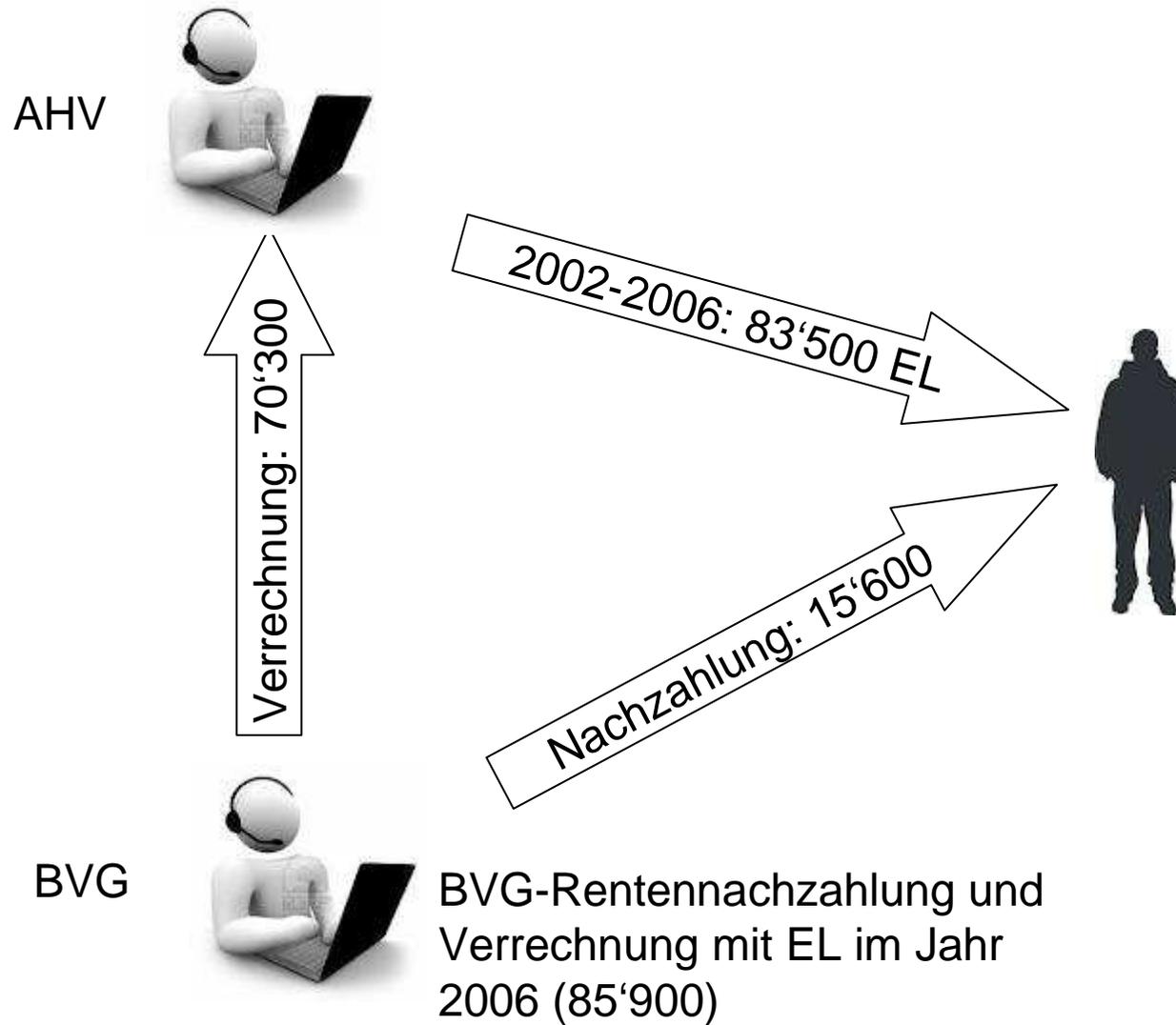


Quelle: Anhang 1 zu den Erläuterungen zur MBV

Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (MBV)

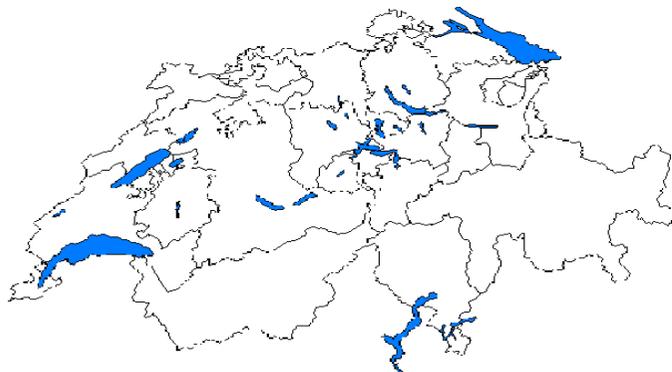
Gültig ab 1.1.2013

Gibt es ein Formular?	Gestaltung Bescheinigung unter Einhaltung der MBV frei; Kreisschreiben mit Musterbescheinigung vorgesehen (Publikationsdatum Ende dieses Jahr).
Wann muss Bescheinigung abgegeben werden?	Bei erstmaliger Einräumung von MB sowie in jeder Steuerperiode, in der eine einkommenssteuerlich relevante Realisation stattfindet. Bescheinigung ist dem Lohnausweis beizulegen (Ausnahme: Realisation bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses).
Übergangsbestimmung?	MBV ist auch auf MB anwendbar, welche vor Inkrafttreten zugeteilt, aber danach realisiert werden. Bereits besteuerte MB sind ausgenommen.
Zukünftige Entwicklungen?	Aufnahme in Liste der ESTV



- EL-Zahlungen steuerfrei (Art. 24 lit. h DBG und § 31 lit. h StG).
- BVG-Rentennachzahlung steuerbar (Art. 22 Abs. 1 DBG und § 29 Abs. 1 StG).
- Zeitlicher Zufluss von BVG-Invaliditätsleistungen:
Grundsätzlich mit Renten-Zusprechung durch IV-Stelle; hier aber als Sammelzahlung für verfallene, eigentlich monatlich auszurichtende Zahlungen der Steuerperiode 2006 zuzuordnen.

- BVG-Rentennachzahlungen unterliegen Besteuerung nach Art. 37 DBG und § 59 StG.
- Besteuerung von BVG-Rentennachzahlungen: Keine unzulässige Umqualifikation von steuerfreien Einkünften.
- Verwendung von BVG-Rentennachzahlung zur Schuldentilgung ist lediglich Vermögensumschichtung (BGE 2C_245/2010 vom 25.1.2011).



- polizeiliches Domizil
- Vereinsmitgliedschaften
- Aufenthalt bei Eltern
- Bankbeziehung
- Arztbesuch



Objektive Umstände am Wochenaufenthaltort:

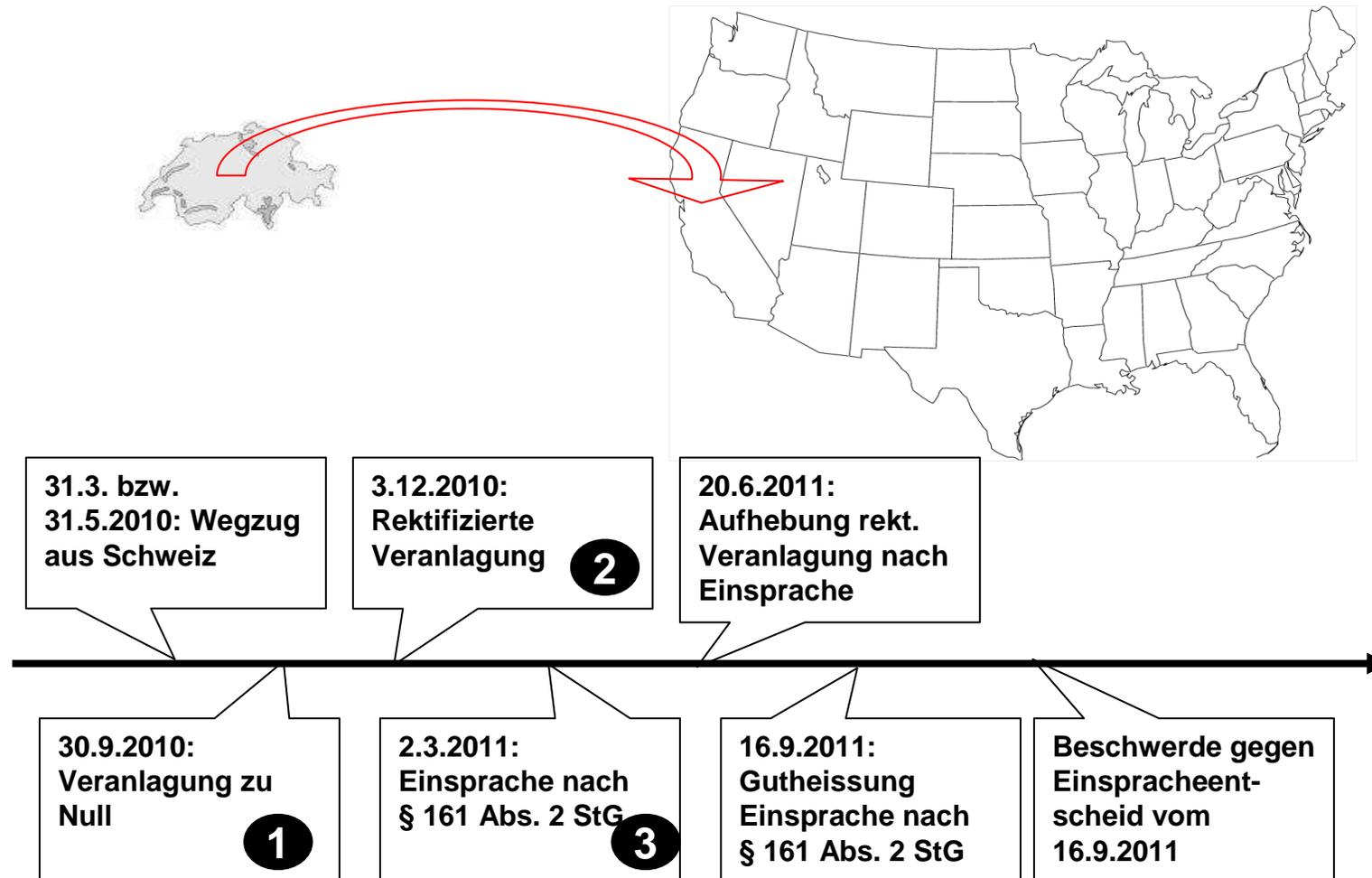
- Alter: 32
- eigene 2-Zimmerwohnung am Wochenaufenthaltort
- Wochenaufenthalt seit über 10 Jahren im Kt. LU
- nach Abschluss des Studiums in unbefristeter Anstellung seit 3 Jahren

Verfahrensrechtliche Aspekte

- Interkantonale Doppelbesteuerung kann erst vor Bundesgericht gerügt werden.
- Bundesgericht prüft Doppelbesteuerung nicht von Amtes wegen (BGE 2C_230/2008): Mitanechtung einer allfällig bereits rechtskräftigen Veranlagung eines anderen Kantons notwendig.
- Natürliche Vermutung bei ledigen Steuerpflichtigen: Steuerdomizil ist Wochenaufenthaltort.

Gewichtige Kriterien bei ledigen, unselbständig Erwerbenden

- Dauer des Wochenaufenthaltes und des Arbeitsverhältnisses
- Überschreitung des 30. Altersjahres
- Wohnsituation am Wochenaufenthaltsort



1

- Veranlagung widerspricht internationaler Steuerauscheidung bei unterjähriger Steuerpflicht.
- Es hätte eine pro-rata-temporis-Besteuerung (1.1. bis 31.5.2010) vorgenommen werden sollen.

2

- Gegen eine fehlerhafte internationale Steuerauscheidung hätten die Gemeinde und die Dienststelle Steuern eine Einsprache nach § 181 Abs. 3 StG erheben können
- Vorliegend wäre die Einsprache aber verspätet gewesen.

3a

§ 161 Abs. 2 StG:

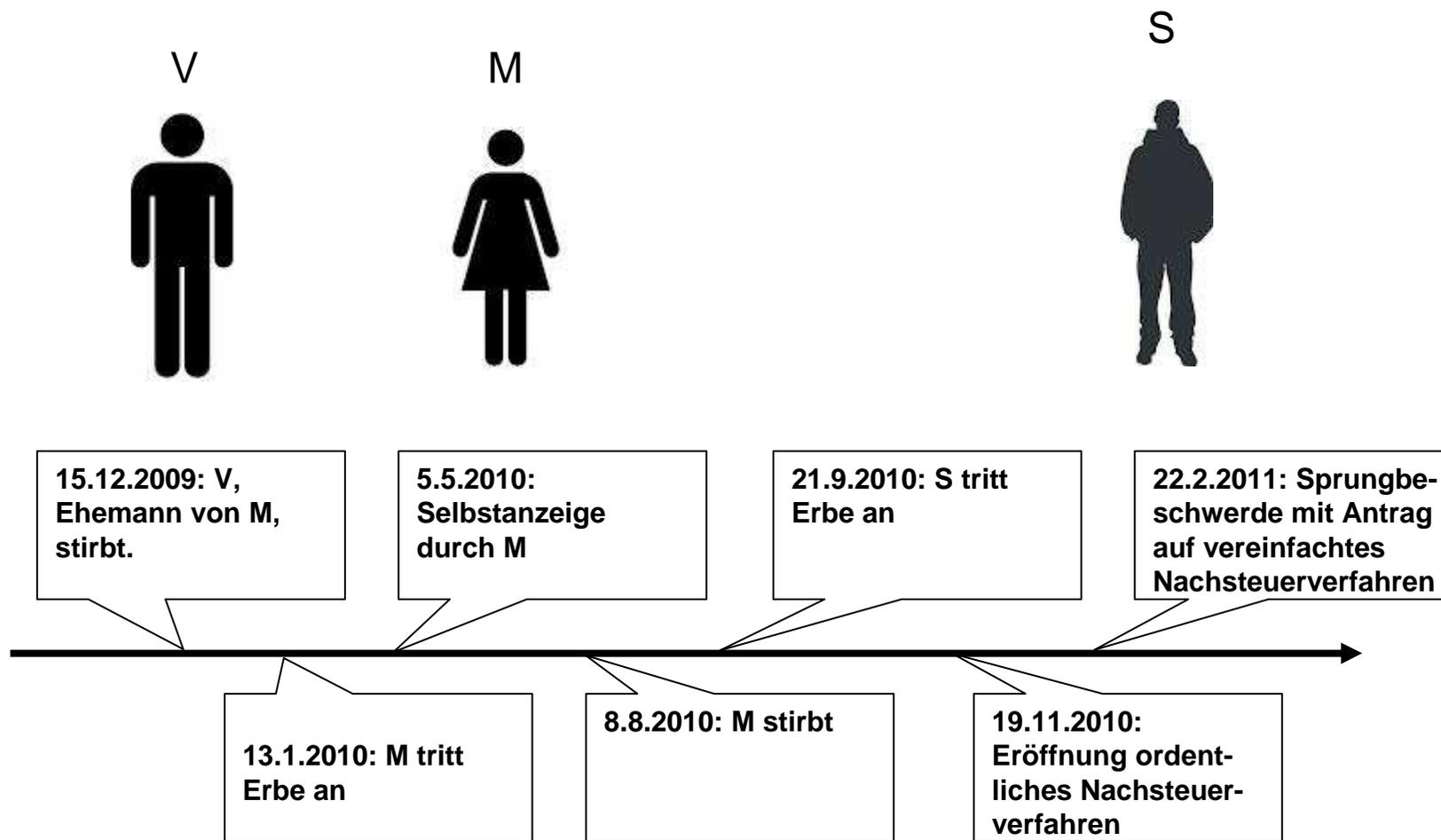
*„Die **Einwohnergemeinde** oder die **Dienststelle Steuern** des Kantons kann bis spätestens **zwei Jahre** nach Ablauf der Veranlagungsperiode bei der zuständigen Veranlagungsbehörde gegen **zu niedrige Veranlagungen Einsprache** erheben.“*

§ 161 Abs. 2 StG im Verfahren der direkten Bundessteuer nicht anwendbar.

3b

- Rechtsprechung zu § 121 Abs. 2 aStG (heute § 161 Abs. 2 StG) erging vor Erlass des StHG (LGVE 1983 II Nr. 3; BGE P 1751/83/1b vom 25.2.1985).
- § 161 Abs. 2 StG passt nicht in das Rechtsmittelgefüge von DBG und StHG.
- § 161 Abs. 2 StG verletzt die StHG-Vorgabe für die Nachbesteuerung, dehnt den Eintritt der formellen Rechtskraft erheblich aus und verstösst gegen die verfassungsmässige Gleichbehandlung der Parteien.

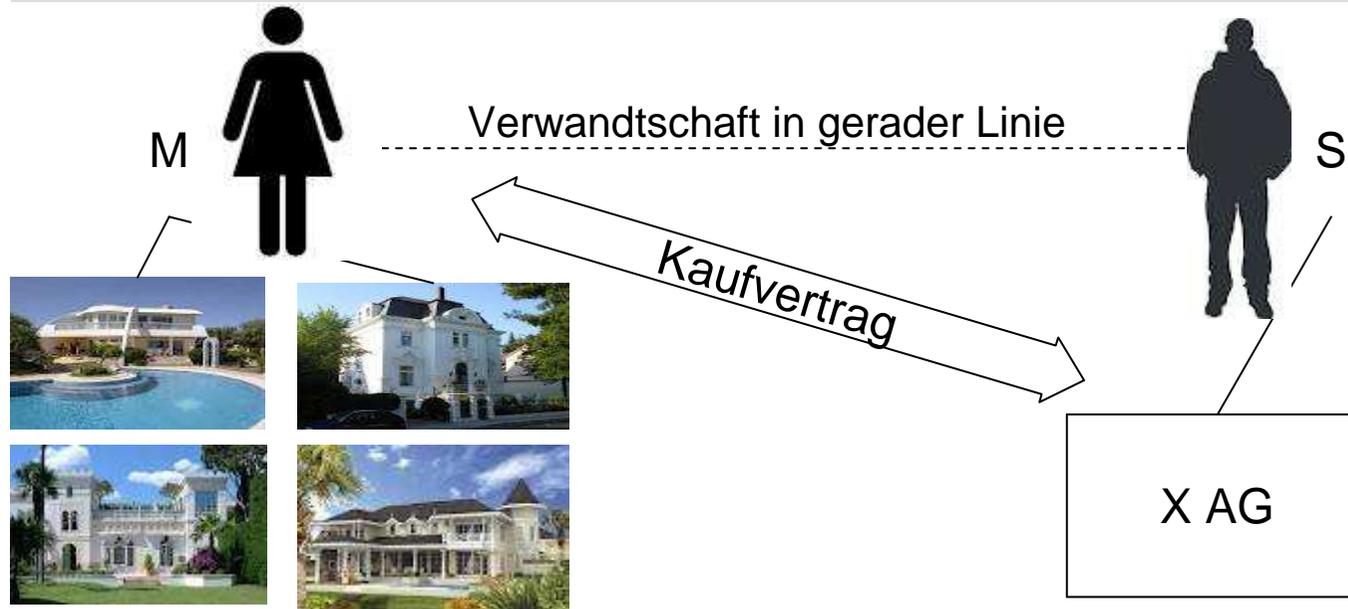




- Vereinfachtes Nachsteuerverfahren von Erben gemäss Art. 153a DBG und § 178a StG seit 1.1.2010 in Kraft:
Nachbesteuerung der 3 vor Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden (statt wie bisher max. 10 Steuerperioden)
- Anwendbar auf Erbgänge, welche nach dem Inkrafttreten eröffnet wurden (Todesdatum des Erblassers massgebend)
- Übergangsbestimmungen in Art. 220a DBG und § 258a StG:

„Auf Erbgänge, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2008 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.“

- V ist vor Inkrafttreten am 15.12.2009 gestorben: Nachbesteuerung 1999/2000 bis Todesdatum im ordentlichen Nachsteuerverfahren.
- M ist nach Inkrafttreten gestorben: Im Zeitpunkt ihres Todes waren die unvollständigen Veranlagungen der Steuerbehörde durch die am 5.5.2010 eingereichte Selbstanzeige aber bereits bekannt. Damit fehlt eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für das vereinfachte Nachsteuerverfahren.



§ 3 Steuerfreie Handänderungen

Steuerfreie Handänderungen sind:

...

2. Rechtsgeschäfte zwischen ... Verwandten in auf- und absteigender Linie, gleichgültig, ob das Grundstück unter Lebenden oder durch Erbschaft erworben wird.

Begründung der Steuerpflichtigen

- Wenn zugunsten der Steuerbehörde die wirtschaftliche Handänderung ebenfalls steuerbar ist, müsse die Steuerbefreiung aufgrund der Rechtsgleichheit ebenso die „wirtschaftliche Handänderung“ miterfassen.
- S hätte die Grundstücke steuerfrei erwerben, eine Einzelfirma gründen und sodann eine Umwandlung in eine AG durchführen können, was gestützt auf § 3 Ziff. 5 HStG wiederum steuerfrei möglich gewesen wäre.



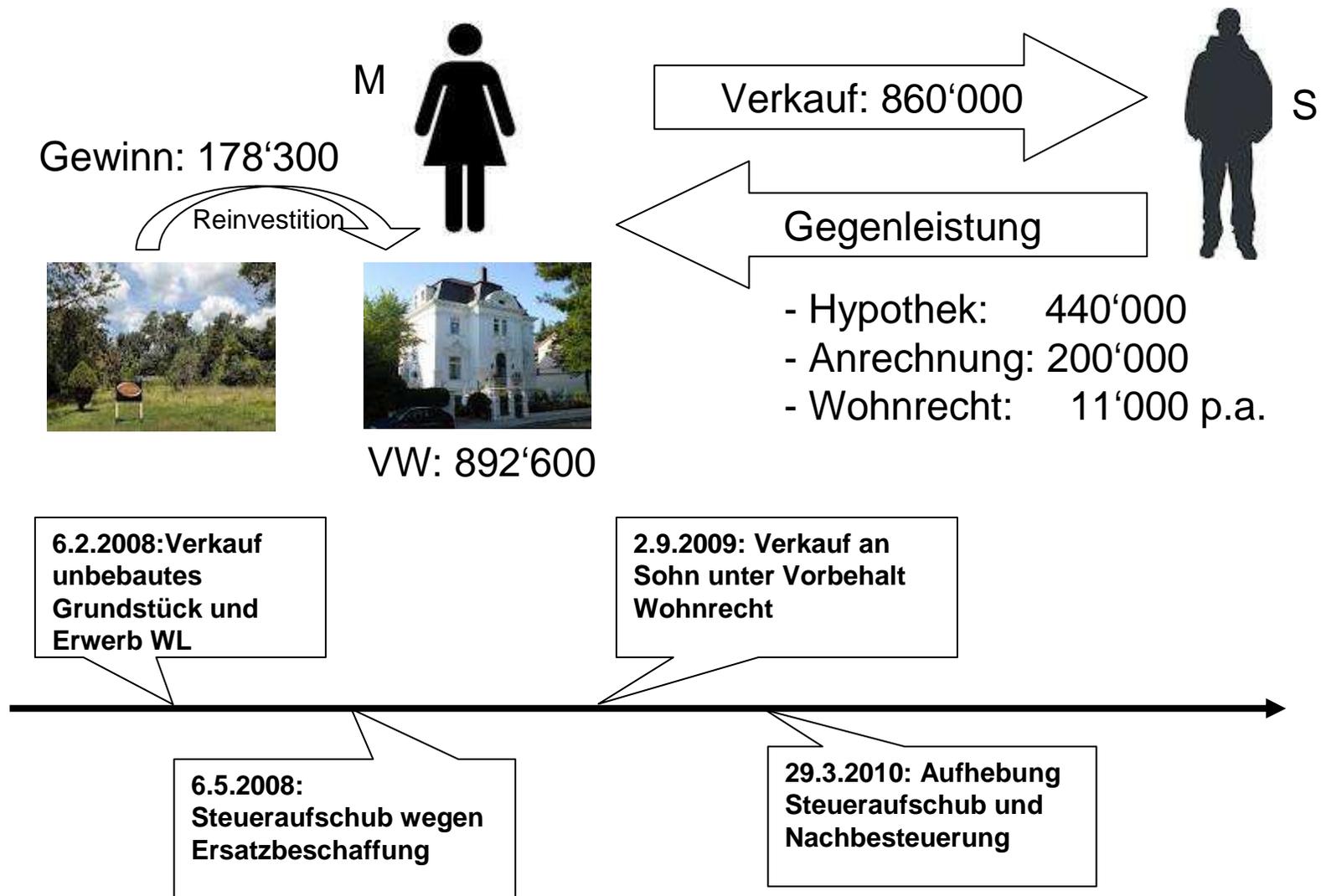
Auffassung des Bundesgerichts

- Handänderungssteuer = Rechtsübertragungssteuer: Primäre Anknüpfung an rechtliche Vorgänge, erweitert um Ersatztatbestände (sog. wirtschaftliche Handänderungen in § 2 Ziff. 3 HStG) zur Vermeidung von offensichtlichen Umgehungen.
- § 2 Ziff. 3 HStG: Kein wirtschaftlicher Grundgehalt bzw. keine generelle wirtschaftliche Ausrichtung.
- § 3 Ziff. 2 HStG: Restriktiv auszulegende Ausnahme; notwendiges Verwandtschaftsverhältnis zwischen direkten Vertragsparteien.



Auffassung des Bundesgerichts

- Rechtliche Selbständigkeit juristischer Personen: Berufung auf wirtschaftliche Identität nicht zulässig.
- Keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, sondern konsequente Rechtsanwendung.
- Steuerneutrale Umwandlung Einzelfirma in eine AG: Blosses Halten mehrerer Grundstücke erfüllt noch nicht zwingend Betriebserfordernis.



- Steueraufschub vom 6.5.2008 aufgrund § 4 Abs. 1 Ziff. 7 GGStG zu Unrecht gewährt: Falsche Rechtsanwendung, kein Nachsteuergrund.
- Veräußerung an Sohn: Kein Steueraufschub aufgrund von § 4 Abs. 1 Ziff. 1 GGStG, da Gegenleistung 75% des Verkehrswertes überschreitet.
- Fehlende Absicht, an der Ersatzbeschaffung dauerhaft festzuhalten, ist neue Tatsache: Nachsteuergrund.
- Auch ohne Revisionsvorbehalt wäre vorliegend Nachsteuerverfahren einzuleiten.